



Alters- und Pflegeheim Rheinauen

Taxordnung

Pensionspreise

Gültig: **ab 1. Januar 2012**

Alters- und Pflegeheim Rheinauen / Taxordnung

1. Grundsatz

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des Heims richten.

2. Festlegung der Pensionskosten und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus der Heimtaxe, der Pflorgetaxe und den privaten Auslagen.

- Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen werden den Bewohnern einen Monat im Voraus mitgeteilt.
- Die KLV-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach BESA, dem «Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem» erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals einen Monat nach Eintritt, danach zweimal jährlich.
- Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis ca. 2 Wochen und ähnliche Situationen) bleiben in der Regel unberücksichtigt, d.h. sie führen nicht zu einer neuen Einstufung.
- Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung eintritt.
- Die Preise und Ansätze für persönliche Angelegenheiten, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, bestimmt die Heimleitung.

3. Pensionskosten

3.1 Heimtaxe (Grundtaxe)

In der Heimtaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einerzimmer oder Zweierzimmer, möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch, Einbauschränk und Schränk im Untergeschoss
- Alle Zimmer mit WC, Lavabo, Süd-Balkon, Anschlüsse für Telefon, Kabelfernsehen und Übertragungsanlage von der Hauskapelle und Kath. und Evang. Kirche
- Vollpension inkl. Getränke wie Tee oder Kaffee
- Bett- und Frottierwäsche, das Besorgen dieser Wäsche
- Besorgen der privaten Wäsche
- Besorgen des Zimmers, inkl. einer wöchentlichen, gründlichen Reinigung Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam angeboten werden

In der Tagestaxe sind die folgenden Leistungen *nicht* eingeschlossen:

- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial
- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss System BESA
- andere Getränke
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Verpflegung von Gästen
- Coiffeur
- Pedicure
- Näharbeiten, Flickarbeiten der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung
- Konzessionsgebühren, Telefoninstallation und Gebühren, Ortsgemeinschaftsantenne
- Haftpflichtversicherung
- Mobiliarversicherung
- Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte
- Leistungen bei Todesfall

Tagespensionskosten

Einbettzimmer	89.—
Ostzimmer (Einer)	94.—
Zweibettzimmer	89.—
Einbettzimmer Westbau DG	84.—
Ferienzimmer	89.—
ausnahmsweise Belegung eines Zweibettzimmers durch eine BewohnerIn	132.—

Auswärtigen-Zuschlag

Den auswärtigen Heimbewohnern wird zur Tagestaxe und allfälliger Pflege- und Verpflegungstaxe ein täglicher Zuschlag von Fr. 8.— berechnet (gilt auch für die Ferienzimmer).

Nichteingenommene Verpflegung

Für nichteingegenommene Verpflegung wird kein Abzug gewährt.

4. Rückerstattung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt werden der Austritts- und der Eintrittstag verrechnet, für die weitere Abwesenheit reduziert sich der Tagesansatz um Fr. 25.— pro Tag.

Die Pflorgetaxe wird am Aus- und Eintrittstag verrechnet, für die weitere Abwesenheit wird die Pflorgetaxe nicht mehr verrechnet.

Bei Todesfall wird das Zimmer bis zur vollständigen Räumung zum reduzierten, vorerwähnten Ansatz berechnet.

5. Besondere Bestimmungen

Bei Vorliegen von besonderen Gründen kann die Heimkommission resp. der Gemeinderat Diepoldsau im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zu Gunsten der Bewohner ändern.

Über die Tarifansätze entscheidet der Gemeinderat Diepoldsau abschliessend.

6. Inkraftsetzung

Dieser Tarif tritt ab 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 20. Januar 2004.

Vom Gemeinderat Diepoldsau an der Sitzung vom 17. Oktober 2006 genehmigt.

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Roland Wälter
Die Ratsschreiberin

Andrea Moschen-Hanselmann

Nachtrag 1

26.02.2008 / Trakt. 1 rückwirkend auf 1. Februar 2008

Nachtrag 2

27.01.2009 / Trakt. 2 rückwirkend auf 1. Januar 2009 bzw. gültig ab 1. März 2009

Nachtrag 3

17.11.2009 / Trakt. 1 auf 1. Januar 2010

Nachtrag 4

16.11.2010 / Trakt. 1 auf 1. Januar 2011

Nachtrag 5

20.09.2011 / Trakt. 1 auf 1. Juli 2011

Nachtrag 6

15.11.2011 / Trakt. 3 auf 1. Januar 2012